

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 19/0261
601 - Fachbereich Planung			Datum: 13.05.2019
Bearb.:	Kerlies, Anna Carina	Tel.: -229	öffentlich
Az.:	/wi		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	06.06.2019	Entscheidung

Aufhebungsverfahren zum Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren, Fördergebiet "Schmuggelstieg" Norderstedt

hier:

- a) Beschluss über die Einleitung des Aufhebungsverfahrens**
- b) Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**
- c) Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr beschließt:

- a) Mit dem Aufhebungsverfahren zum Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren, Fördergebiet "Schmuggelstieg" Norderstedt soll begonnen werden.
- b) Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.
- c) Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 am Aufhebungsverfahren zu beteiligen.

Sachverhalt

Am 14.12.2010 hat die Stadtvertretung die Billigung des städtebaulichen Entwicklungskonzepts für das Fördergebiet "Schmuggelstieg" gemäß § 171 b BauGB sowie den Beschluss über die förmliche Festlegung des Stadtumbaugebietes "Schmuggelstieg" gemäß §§ 171 a - b BauGB gefasst. Die förmliche Festlegung des Stadtumbaugebiets „Schmuggelstieg“ wurde mit der Veröffentlichung am 13.07.2011 mit Beginn des 14.07.2011 rechtswirksam.

Da der Förderungszeitraum des Landesprogramm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren im Jahr 2015 ausgelaufen ist und keine weiteren Maßnahmen in dem Bereich in den letzten Jahren umgesetzt wurden und auch nicht mehr umgesetzt werden sollen, gibt es keine Notwendigkeit das förmliche festgelegte Stadtumbaugebiet "Schmuggelstieg" weiterhin zu erhalten. In seiner Sitzung am 01.11.2018 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr überdies in Bezug auf die Planungen zur Ulzburger Straße Süd (Besprechungspunkt, TOP 12), als ein Teilbereich des Stadtumbaugebiets „Schmuggelstieg“ festgestellt, die Fördermittel zurückzugeben.

Um das Verfahren der Aufhebung beginnen zu können, muss der Ausschuss den entsprechenden Beschluss fassen.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

Auf die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 kann verzichtet werden, da nach § 12 Abs. 6 BauGB das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB gewählt werden kann.

In der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 sind nun die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange darüber zu unterrichten, dass die förmliche Festlegung des Stadtumbaugebietes "Schmuggelstieg" gemäß §§ 171 a - b BauGB aufgehoben werden soll und diesen die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Anlagen:

1. Planzeichnung der aufzuhebenden förmlichen Festlegung des Stadtumbaugebietes "Schmuggelstieg"